

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Kommission für Rechtsfragen
des Ständerates

info.strafrecht@bj.admin.ch

Liestal, 12. März 2024

Vernehmlassung betreffend Umsetzung der Standesinitiative 19.300; Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher

Sehr geehrter Herr Präsident

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir lehnen die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab. Wir möchten am Grundsatz der Verjährung – auch bei Mord – festhalten.

Gründe für die Verjährung sind, dass:

- der bezweckte Schuldausgleich nicht mehr möglich ist, da sich der Täter mit Zeitablauf verändert, sodass die spezialpräventive Funktion der Strafe nicht mehr greifen kann;
- sich das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit mit der Zeit vermindert;
- die Störung des Rechtsfriedens mit zunehmendem Zeitablauf abnimmt;
- mit zunehmendem Zeitablauf die Durchführung eines Strafverfahrens immer schwieriger wird, da der massgebliche Sachverhalt nicht (mehr) vollständig und rechtsgenügend nachgewiesen werden kann.

Verjährungsfristen entlasten ausserdem den Strafverfolgungsapparat, was mit Blick auf beschränkte Ressourcen zur Aufklärung neuer Straftaten essentiell ist.

Keine Verjährung gilt im schweizerischen Strafgesetzbuch nur bei Straftatbeständen, welche im Zusammenhang mit dem Römer Statut stehen (Völkermord und weitere Kriegsverbrechen) sowie bei sexuellen Übergriffen bei Kindern unter 12 Jahren. Die Abweichung vom Prinzip der Verjährbarkeit begründet sich in diesen Fällen mit dem internationalen Recht und in der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Opfer sexueller Gewalt. Wir befürchten, dass mit der Aufhebung der Verjährungsfrist beim Mordtatbestand eine «dritte Kategorie» von Ausnahmen geschaffen werden könnte, was die Gefahr birgt, Tür und Tor für weitere Durchbrechungen zu schaffen.

Heute beträgt die Verjährungsfrist bei Straftaten mit einer lebenslangen Strafandrohung 30 Jahre. Sie ist damit mindestens doppelt so hoch wie die Verjährungsfristen aller anderen Straftatbestände

mit geringeren Strafandrohungen. Damit wird der Schwere der begangenen Straftat resp. dem Verschulden, welches einem Mord zugrunde liegt, bereits Rechnung getragen.

In der Schweiz sind wir in der glücklichen Lage, dass nur sehr wenige Mordfälle ungeklärt bleiben. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es seit 1998 insgesamt 10 ungeklärte versuchte und vollendete vorsätzliche Tötungsdelikte (Stand 30. Januar 2024), wobei die Polizei nicht unterscheidet, ob es sich um vorsätzliche Tötungsdelikte oder Morde handelt, da die Qualifikation des Tathandelns der richterlichen Würdigung obliegt. Die neue Unverjährbarkeit käme nur sehr selten, z.B. bei Zufallsfunden zur Anwendung. Das Konzept der Verjährbarkeit aufgrund derart weniger Fälle in Frage zu stellen, lehnen wir ab.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass nicht nur die Schwierigkeit der Beweisführung in Mordfällen nach mehr als 30 Jahren zunimmt, sondern, dass es auch möglich wäre, dass das Gericht eine Straftat schlussendlich doch nicht als «Mord», sondern als «Totschlag» oder «vorsätzliche Tötung» qualifizieren würde. Trotz aller Bemühungen nach über 30 Jahren wären diese Taten weiterhin bereits nach 15 Jahren verjährt.

Wir sind hingegen der Auffassung, dass die unterschiedlichen Verjährungsfristen für Mord (30 Jahre) und vorsätzliche Tötung (15 Jahre) nicht gerechtfertigt sind, weil sich der Mord nur durch die Qualifikation der besonderen Skrupellosigkeit in der Tatbegehung von der vorsätzlichen Tötung unterscheidet. Aus diesem Grund regen wir an, die Fristen der Verfolgungsverjährung für alle schweren Straftaten generell zu überprüfen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie die Gesetzesänderung noch einmal überdenken und am Grundsatz der Verjährung – auch bei Mord – festhalten. Wir regen an, stattdessen die Fristen der Verfolgungsverjährung für alle schweren Straftaten zu überprüfen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin